

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1899.**

**V. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 24. Jänner 1899.

**5.**

## Rundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 1. Jänner 1899,

mit welcher die Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern  
und die Folgen der Nichtzuhaltung derselben neuerdings verlautbart  
werden.

Die Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-G.-Bl.  
Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen in folgenden Terminen fällig werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar  
am ersten eines jeden Monats.
- b) Die Hausclassen- sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer ebenfalls  
in monatlichen anticipativen Terminen am ersten jeden Monats; in der  
Stadt Triest und Umgebung jedoch wird die Hauszinssteuer am 1. März, 1. Juni,  
1. September und 1. December fällig.

- c) Die allgemeine Erwerbsteuer ist für je ein Vierteljahr im Voraus am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October jedes Jahres zu entrichten, und ebenso ist auch die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit einzuzahlen.
- d) Soferne die Rentensteuer nicht im Wege des Abzuges in der im §. 133 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bezeichneten Weise zur Zahlung gelangt, ist dieselbe in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten zu entrichten.
- e) Die Personaleinkommensteuer ist vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 234 des Gesetzes vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, bezw. der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1898, R.-G.-Bl. Nr. 120, in zwei gleichen, am 1. Juni und 1. December fälligen Raten einzuzahlen. Nach obigen gesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche Bezüge der in den §§. 167 und 168 des bezogenen Gesetzes bezeichneten Art auszahlen, insoferne dieselben nicht ausschließlich veränderliche Bezüge sind, verpflichtet, von denselben die den Empfängern von diesem Einkommen vorgeschriebene Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer, die ihnen zu diesem Zwecke von den Steuerbemessungsbehörden alljährlich bekanntzugeben ist, abzuziehen.
- f) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Vauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist in denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest sammt Gebiet am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. December; außer Triest am ersten jeden Monates vorhinein.

Werden die obgenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlag für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit  $1\frac{3}{10}$  kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an, bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit, zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Endlich werden die Contribuenten noch auf folgende Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870, R.-G.-Bl. Nr. 23, aufmerksam gemacht: „Wenn mit Beginn eines neuen Steuerjahres die Steuerschuldigkeit den einzelnen Steuerpflichtigen für dieses Jahr noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Steuerjahres auf die Dauer der verfassungsmäßigen Bewilligung insolange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.“

Otto Ritter von Zimmermann,

k. k. Hofrath und Finanz-Director.